

INFOBLATT - Kraftfahrlinienverkehr mit Omnibussen

BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

([Kraftfahrliniengesetz](#) - idF BGBl. 2019/17)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Kraftfahrlinienverkehr ist

die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmen in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen und abgesetzt werden.

Der Kraftfahrlinienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

DIE KONZESSION

Der innerstaatliche und grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr bedarf einer Konzession, der grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr, dessen Endhaltestellen auf dem Staatsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz liegen, bedarf einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung.

Für den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr innerhalb der EU ist eine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Die Gemeinschaftslizenz wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgestellt.

Die Berechtigung zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinienverkehr umfasst auch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung des Handgepäcks und zur Beförderung des Reisegepäcks der Fahrgäste und der Gegenstände des täglichen Bedarfs, letztere jedoch nur, soweit sie mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeugen vorgenommen werden kann.

(Ausnahme: Kraftfahrlinienverkehr innerhalb von Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESSION

- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- die tatsächliche und dauerhafte Niederlassung im Inland*
- Verkehrsleiterbestellung*

* Die Verordnung (EG) 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates trat mit 4.12.2011 in Kraft und brachte eine Neuregelung der Berufszugangsvorschriften.

a) Zuverlässigkeit

Als zuverlässig ist anzusehen, wer das Unternehmen unter Beachtung der für den Betrieb von Kraftfahrlinien geltenden Vorschriften führt und die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schaden und Gefahren bewahrt.

Der Personenkraftverkehrsunternehmer oder der Verkehrsleiter ist insbesondere dann nicht mehr als zuverlässig anzusehen, wenn er

1. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. ihm auf Grund der geltenden Vorschriften die Berechtigung für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers rechtskräftig entzogen wurde;
3. er wegen schwerwiegender Verstöße
 - a) gegen die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b) gegen Gemeinschaftsvorschriften in den in Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Bereichen, rechtskräftig bestraft wurde.

b) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit nicht mehr erforderlich.

c) Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Es müssen mindestens EUR 9.000,00 für das erste Fahrzeug und mindestens EUR 5.000,00 für jedes weitere Fahrzeug nachgewiesen werden.

Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.) Der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Steuerberaters, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

d) Niederlassung

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich besteht.

e) Verkehrsleiter

Jedes Unternehmen muss gegenüber der konzessionserteilenden Behörde einen Verkehrsleiter benennen, der die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt und das Unternehmen ständig und tatsächlich leitet, jedenfalls aber in dem Ausmaß, wie es in § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 vorgesehen ist (20 Stunden). Die Benennung bedarf der Genehmigung mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde. Bei Benennung von mehr als einem Verkehrsleiter, wäre der Zuständigkeitsbereich für jeden Verkehrsleiter gesondert festzulegen.

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Magistratsabteilung 63 - Stadt Wien

Frau Angela Beyer
1010 Wien, Wipplingerstraße 6-8
Tel.: +43 1 4000 - 97143

Die Prüfungstermine für Wien erfahren Sie bei der Magistratsabteilung 63, Frau Angela Beyer.

Kontaktstelle für Prüfungstermine im Burgenland und in Niederösterreich:

- *Amt der burgenländischen Landesregierung:*
Tel. +43 2682 600-2544, Mail eva.altenburger@bglld.gv.at
- *Amt der NÖ Landesregierung:*
Tel. +43 2742 9005-12708

DER PRÜFUNGSANMELDUNG SIND ANZUSCHLIEßEN:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung - siehe auch Info-Blätter „Anrechnung von Sachgebieten“ und „Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung“!

ACHTUNG!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Magistratsabteilung 63, Stadt Wien) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das WIFI Niederösterreich sowie WIFI Burgenland veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge. Leider werden seitens des WIFI Wien aufgrund der geringen Nachfrage keine Kurse angeboten.

Auskünfte über Termine und Kosten, sowie Anmeldung:

WIFI St. Pölten

3100 St. Pölten, Mariazellerstr. 97
Tel.: +43 2742/890-2262

WIFI Eisenstadt

7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
Tel.: +43 (0)590 907-5123

KONZESSIONSANTRÄGE

Der Konzessionsantrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Konzessionswerbers, die Anschrift des Betriebssitzes und die Telefonnummer sowie allfällige andere Telekommunikationsverbindungen;
2. bei natürlichen Personen weiters die Anschrift des Wohnortes des Konzessionswerbers, seine Geburtsdaten und den Nachweis seiner Staatsbürgerschaft; falls es sich um keine natürliche Person handelt, den Nachweis des rechtlichen Bestandes;
3. Angaben darüber, ob dem Antragsteller bereits eine Konzession oder Genehmigung erteilt wurde;
4. Angaben und Unterlagen zur Beurteilung, ob der Konzessionswerber zuverlässig und fachlich geeignet ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt; insbesondere ist eine Strafregisterbescheinigung, die bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen;
5. die Nennung des Verkehrsleiters sowie Angaben und Unterlagen zur Beurteilung, ob dieser zuverlässig und fachlich geeignet ist;
6. die Namen der Gemeinden, die von der Kraftfahrlinie berührt werden;
7. die jeden Zweifel ausschließende Bezeichnung der beantragten Strecke und deren Länge in Kilometern;
8. eine Auflistung der Fahrtstrecken der von Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahn- und Kraftfahrlinienunternehmen) in dem von der beantragten Kraftfahrlinie berührten Verkehrsbereich bereits betriebenen öffentlichen Verkehre unter Anführung aller Gleich- und Parallelaufstrecken; weiters eine Darstellung der beantragten Kraftfahrlinie sowie der Strecken der bereits betriebenen öffentlichen Verkehre in verschiedenen Farben auf einer Straßen- oder Landkarte geeigneten Maßstabes;
9. die gewünschte Dauer der Konzession;
10. die Angabe, ob die Kraftfahrlinie während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles desselben betrieben werden soll (jährliche Betriebsdauer);
11. einen Fahrplanentwurf und ein Verzeichnis der vorgesehenen Haltestellen;

12. die Art und erforderlichenfalls die Höhe der Beförderungspreise (Beförderungspreise eines bestimmten Verkehrsverbundes, Regelbeförderungspreise oder Besondere Beförderungspreise);
13. die Beförderungsbedingungen, sofern sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen);
14. Angaben über Bauart, Ausstattung und Beschaffenheit (insbesondere Abmessungen und höchstes zulässiges Gesamtgewicht) der Fahrzeuge, die verwendet werden sollen.

Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

1. der Konzessionswerber oder der nach § 10a vorgesehene Verkehrsleiter zuverlässig und fachlich geeignet ist und der Konzessionswerber überdies die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt;
2. der Konzessionswerber als natürliche Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und das Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Z 2) seinen Sitz im Inland hat. Staatsangehörige und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einer sonstigen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Konzessionswerbern gleichgestellt;
3. die Art der Linienführung eine zweckmäßige und wirtschaftliche Befriedigung des in Betracht kommenden Verkehrsbedürfnisses gewährleistet und
4. die Erteilung einer Konzession auch sonst öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

KONZESSIONSDAUER UND AUFLAGEN

Die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie wird auf höchstens zehn Jahre erteilt. Die Konzession kann auf einen kürzeren Zeitraum erteilt werden, wenn ein zeitlich begrenztes oder nur vorübergehendes Verkehrsbedürfnis vorliegt, oder die Harmonisierung des Ablaufes der Dauer einer oder mehrerer Konzessionen für die Realisierung der konkreten Ziele der Bundes- und Landesverkehrsplanung zweckdienlich ist. Die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist, wird auf höchstens zehn Jahre, unter der Voraussetzung des Art. 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jedoch auch auf höchstens fünfzehn Jahre erteilt.

Die Konzession kann ferner entweder für den Betrieb während des ganzen Jahres oder für einen bestimmten Zeitraum während eines Jahres erteilt werden. Eine ohne nähere Bestimmung erteilte Konzession gilt für den Betrieb während des ganzen Jahres.

FOLGENDE AUFLAGEN KÖNNEN U.A. VORGESCHRIEBEN WERDEN:

- Verpflichtung zur Führung einer Mindestanzahl von Kursen
- Verpflichtung zur fahrplanmäßigen Herstellung eines Anschlusses an andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs
- Verbot auf einer bestimmten Teilstrecke Fahrgäste aufzunehmen (Zwischenbedienungsverbot)

- Generelles Verbot jedes Zu- und Aussteigens auf einer bestimmten Teilstrecke (Halteverbot)
- Fahrplanabsprache mit konkurrenzieren Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs

HALTESTELLEN

Zur Festsetzung, Verlegung und Auflassung ist der Landeshauptmann zuständig. Die Landesregierung führt einen Lokalausweis durch und muss dann den Antrag bescheidmäßig genehmigen.

Kontaktdaten:

Magistratsabteilung 65, 1030 Wien, Ungargasse 33, Tel. +43 1 711 34-38363

BERUFSKRAFTFAHRER: FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS PRÜFUNG ÜBER DIE GRUNDQUALIFIKATION

Jeder Lenker eines Omnibusses muss seit dem Jahr 2013 (10.9.2013) den Code 95 im Führerschein eingetragen haben. Bitte beachten Sie, dass Sie nur Lenker mit einer derartigen Eintragung beschäftigen und dass diese alle 5 Jahre die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung (35 Stunden) absolvieren und ihren Führerschein „verlängern lassen“. Bitte beachten Sie auch, dass für die Verlängerung der Lenkerberechtigung der Klasse D durch ein ärztliches Gutachten die gesundheitliche Eignung des Lenkers nachzuweisen ist.

Bis zum 60. Lebensjahr beträgt die Befristung Klasse D 5 Jahre, ab dem 60. Lebensjahr 2 Jahre.

Die Prüfung zur Grundqualifikation erfolgt bei der Magistratsabteilung 63; Weiterbildungen können nur bei ermächtigten Ausbildungsstätten absolviert werden.

Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung in Wien muss bei der Magistratsabteilung 63, Prüfungsreferat, Frau Angela Beyer, Tel. +43 1 4000-97143, eingebracht werden.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Linienfahrzeuge müssen den Anforderungen des Kraftfahrlinienverkehrs entsprechen und bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden.

Die im Linienverkehr eingesetzten Omnibusse müssen an der Fahrzeugfront mit einer beleuchteten Fahrzielanzeige ausgestattet sein.

BEFÖRDERUNGSPREISE

Der Fahrgast muss einen „Regelbeförderungspreis“ oder einen für den Verbundraum festgesetzten „Verbundregelbeförderungspreis“ bezahlen.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKERINNEN

Für LenkerInnen im Kraftfahrlinienverkehr gilt der Bundeskollektivvertrag für Dienstnehmer in den privaten Autobusbetrieben.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Omnibusse müssen von der Zulassungsbehörde entsprechend zum Verkehr zugelassen werden.

Verwendungsbestimmung:

Zur Anmeldung bei der Zulassungsstelle benötigt das Kraftfahrlinienunternehmen eine Bestätigung durch die Fachgruppe. Im Zulassungsschein wird die **Verwendungsbestimmung 29** „zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt“ eingetragen.

GRUNDLAGEN

Durch die Erteilung der Konzession für den Kraftfahrlinienverkehr entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen.

Grundumlage: EUR 93,00 pro Betriebsstätte
(pro Jahr) EUR 58,00 Zuschlag für jeden im Kraftfahrlinienverkehr gemeldeten Omnibus

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Wien und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

FACHGRUPPE DER AUTOBUS-, LUFTFAHRT- UND SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1

E-mail: autobus@wkw.at
Internet: <http://www.wko.at/wien/autobusse>
Tel.: +43 1 514 50-3571
Fax: +43 1 514 50-3570

Fachgruppenobmann: KommR Wilhelm Böhm
Fachgruppengeschäftsführer: Dr. Peter Klemens, LL.M.
Sekretariat: Marlene Leitner

An

.....
.....
die
.....
Nr.
.....
.....

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:
Der Antrag wird in 1-facher Ausfertigung benötigt.

Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie
Sie bitte alle weiteren Angaben auf Beiblättern,
die Sie jeweils als Beiblatt zur entsprechenden lfd.
kennzeichnen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

ANTRAG

gemäß Kraftfahrliniengesetz

auf

- Erteilung einer Konzession
auf der unter Punkt 2 beschriebenen Strecke
- Wiedererteilung der Konzession
- Verlängerung der Konzessionsdauer
- Änderung der Konzession
- Betriebspflichtenthebung

der Kraftfahrlinie (Fahrplanbildnummer)

von

nach

1. Name, ggf. Geburtsname und Vorname oder Firma des Antragstellers		
Adresse des Betriebssitzes	Telephon Nr.	Telefax Nr.
Adresse des Wohnortes	Telephon Nr.	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Auszug aus dem Firmenbuch oder sonstiger Nachweis des rechtlichen Bestandes des Unternehmens (Gesellschaftsvertrag)		

2. Namen der von der Kraftfahrlinie berührten Gemeinden

Genaue, jeden Zweifel ausschließende Beschreibung der beantragten Strecke (bei grenzüberschreitenden Kraftfahrlinien auch Angabe der Grenzübergänge)

Gesamtlänge der Kraftfahrlinie (in km)

Angaben der berührten Verkehrsverbünde

Allfällige Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote oder Verkehrsgebote auf der beantragten Strecke, die der Berechtigung entgegen stehen könnten

Gewünschte Konzessionsdauer

jährliche Betriebsdauer

3. Name, ggf. Geburtsname und Vorname des Betriebsleiters

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wurde der Betriebsleiter bereits aufsichtsbehördlich genehmigt?

ja

nein

Wenn ja, Angabe der Bescheidaten

Wenn nein, Unterlage zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses des zu genehmigenden Betriebsleiters

4. Sind Sie bereits Inhaber einer Berechtigung (Konzession, Genehmigung) für einen Kraftfahrlinienverkehr?

ja

nein

Wenn ja, Angabe der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, sowie Angabe der Endpunkte der Kraftfahrlinie	
Wenn nein, Vorliegen der fachlichen Eignung für den	
<input type="radio"/> Antragsteller	<input type="radio"/> Betriebsleiter
Nachweis der fachlichen Eignung durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift	
<input type="radio"/> des Zeugnisses der Prüfungskommission <input type="radio"/> einer Betriebsleitergenehmigung <input type="radio"/> einer Konzession zum Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes oder des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes	
Wurde dem Antragsteller oder dem Betriebsleiter die Berechtigung für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers rechtskräftig entzogen?	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wurde der Antragsteller oder der Betriebsleiter nach § 9 Abs. 2 Z. 1 oder 3 KfIG rechtskräftig bestraft?	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

5. Sind in dem von der Kraftfahrlinie berührten Verkehrsbereich bereits öffentliche Verkehre tätig?		
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	
Wenn ja, Name des Unternehmens	a) Eisenbahn- oder b) Kraftfahrlinienverkehr	Anführung der Zugs- bzw. Kraftfahrlinienverbindung sowie der Gleich- und Parallelaufstrecken

6. Anzahl der beantragten Konzessionsurkunden

7. Als Anlagen sind beizufügen
<input type="radio"/> Fahrplanentwurf mit Kilometerangabe <input type="radio"/> Straßen- oder Landkarte, in der die beantragte Strecke und ggf. die im Verkehrsbereich bereits betriebenen öffentlichen Verkehre eingezeichnet sind

- o Besondere Beförderungspreise und Besondere Beförderungsbedingungen
- o Haltestellenverzeichnis
- o Angaben über die Bauart (Omnibus, Gelenkkraftfahrzeug, Stockomnibus, PKW), Ausstattung und Beschaffenheit (insbesondere Abmessungen, höchstes zulässiges Gesamtgewicht, Anzahl der Achsen und Achsabstände) der Fahrzeuge

8. Falls die erste Frage des Punktes 4 mit nein beantwortet wurde, sind zusätzlich folgende Anlagen beizufügen

- o Strafregisterbescheinigung für den Antragsteller und ggf. für den Betriebsleiter
- o Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 3 BZP-VO

9. Bemerkungen

10. Ich versichere, daß ich alle Angaben in diesem Antrag und in den Beilagen nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Antragstellers